



Einwohnergemeinde
HERZOGENBUCHSEE

Verordnung zum Freiwilligen Schulsport Herzogenbuchsee

Ausgabe 2026

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. LEITER, LEITERIN FREIWILLIGER SCHULSPORT HERZOGENBUCHSEE	3
III. KURSLEITER.....	4
IV. ANGEBOT DES FREIWILLIGEN SCHULSPORTS	5
V. BENÜTZERINNEN UND BENÜTZER.....	5
VI. FINANZIERUNG	6
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
GENEHMIGUNG	7
ÄNDERUNGSTABELLE – NACH BESCHLUSS	7
ÄNDERUNGSTABELLE – NACH ARTIKEL.....	7

Der Gemeinderat von Herzogenbuchsee, erlässt gestützt auf

- die Gemeindeordnung vom 6. Juni 2007
- und Art. 33 des Bildungsreglementes vom 7. Dezember 2005

folgende

Verordnung zum Freiwilligen Schulsport Herzogenbuchsee

I. Allgemeine Bestimmungen

Trägerschaft

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ist Trägerin des Freiwilligen Schulsports Herzogenbuchsee.

² Sie bietet Gelegenheit zum freiwilligen Schulsport nach Massgabe der Vorschriften des Bundes und des Kantons (Jugend + Sport).

Sportkommission

Art. 2 ¹ Der Freiwillige Schulsport ist der Sportkommission unterstellt.

² Sie ist für die Organisation und die Beaufsichtigung des Freiwilligen Schulsports zuständig.

II. Leiter, Leiterin Freiwilliger Schulsport Herzogenbuchsee

Anstellung und Entschädigung

Art. 3 ¹ Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin stellt den Leiter oder die Leiterin des Freiwilligen Schulsports Herzogenbuchsee auf Vorschlag der Sportkommission an.

² Die Entschädigung des Leiters oder der Leiterin des Freiwilligen Schulsport Herzogenbuchsee wird vom Gemeinderat festgelegt.

Unterstellung

Art. 4 Der Leiter oder die Leiterin des Freiwilligen Schulsport Herzogenbuchsee ist fachlich dem Ressort Freiwilliger Schulsport der Sportkommission unterstellt.

Zuständigkeiten

Art. 5 Der Leiter oder die Leiterin ist für die organisatorischen und administrativen Belangen des Freiwilligen Schulsports verantwortlich. Ihm, ihr obliegt namentlich:

1. die Ausarbeitung der Semesterprogramme,
2. Die Leitung der Leitersitzungen,
3. Die Einforderung der Beiträge Dritter (BASPO, J + S, usw.),
4. Die Pflege der Verbindungen zu den Eltern, Behörden und Kursleitungen,

5. Die Gesuche für Hallenbelegungen in Aussengemeinden,
6. Verfügungsrecht über die budgetierten Mittel im Bereich Freiwilligen Schulsport,
7. Aus- und Weiterbildung Kursleiter.

III. Kursleiter

Anstellung

Art. 6 Die Kursleiterinnen und Kursleiter werden vom Leiter bzw. der Leiterin des Freiwilligen Schulsport angestellt und sind diesem / dieser unterstellt.

Entschädigung

Art. 7 ¹ Die Kursleiter haben Anrecht auf eine Entschädigung.

² Diese beträgt für *

eine Lektion von 45 Minuten	Fr. 30.00,
eine Lektion von 60 Minuten	Fr. 45.00,
eine Lektion von 90 Minuten	Fr. 60.00.

Zuständigkeiten

Art. 8 Die Kursleiter erfüllen folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung, Durchführung und Abwesenheitskontrolle des Unterrichts,
2. Die Regelung der Stellvertretung bei Abwesenheit,
3. Den Kontakt zu Eltern, Erziehungsberechtigten.

Kursabrechnungen

Art. 9 ¹ Die Kursleiter reichen ihre Kursplanung und die J + S Anmeldung rechtzeitig beim Leiter bzw. der Leiterin des Freiwilligen Schulsport ein.

² Nach dem letzten Kurstag sind die Kursabrechnungen innert 14 Tagen mit dem Semesterrückblick dem Leiter bzw. der Leiterin des Freiwilligen Schulsport abzugeben.

³ Verspätete Abrechnungen werden nicht angerechnet.

Sicherheitsbestimmungen

Art. 10 Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind verantwortlich, dass die Sicherheits- und Fachbestimmungen nach den Vorgaben des J + S eingehalten werden.

Versicherungsschutz

Art. 11 ¹ Die Kursleiter sind während der Zeit des Unterrichts gegen Unfälle beim Arbeitgeber versichert.

² Nichtbetriebsunfälle sind nicht versichert. Die Kursleiter haben selber für den notwendigen Versicherungsschutz besorgt zu sein.

IV. Angebot des Freiwilligen Schulsports

- Kursangebot **Art. 12** ¹ Das Kursangebot umfasst Semesterkurse.
- ² Es wird vom Leiter bzw. von der Leiterin des Freiwilligen Schulsport erstellt und von der Sportkommission genehmigt.
- Zugelassene Sportarten **Art. 13** ¹ Es können alle Sportarten angeboten werden, die in den offiziellen Jugend + Sport Vorgaben des Bundes aufgeführt sind.
- ² Über die zugelassenen Sportarten und Stoffgebiete entscheidet im Einzelfall die Sportkommission.
- Teilnehmerzahl und Dauer **Art. 14** ¹ Im freiwilligen Schulsport umfasst eine Gruppe in der Regel 6 bis 16 Schüler und Schülerinnen.
- ² Schulsportveranstaltungen können täglich durchgeführt werden.
- ³ Für Schüler und Schülerinnen innerhalb der obligatorischen Schulzeit müssen die Veranstaltungen um 20.00 Uhr beendet sein.

V. Benützerinnen und Benützer

- Zugang und Angebot **Art. 15** Der Freiwillige Schulsport Herzogenbuchsee organisiert sportliche Kurse und Wettkämpfe als Ergänzung des Schulturnens für die
- a Kindergartenkinder, welche den Kindergarten in Herzogenbuchsee, Oberönz und Niederönz besuchen, Schüler und Schülerinnen der 1. - 6. Klasse, Schulstandort Herzogenbuchsee und Niederönz, *
 - b Oberstufenschüler und Oberstufenschülerinnen der 7. - 9. Klasse, Schulstandort Herzogenbuchsee und Niederönz,
 - c Schüler und Schülerinnen anderer Schulen mit Wohnsitz Herzogenbuchsee, welche die Organisatorische Schule besuchen.
- Kosten **Art. 16** ¹ Die Teilnahme am Freiwilligen Schulsport Herzogenbuchsee kostet für die Schüler und Schülerinnen Fr. 30.00 pro Semester. *
- ² Das Kursgeld ist am ersten Kurstag bar an die Kursleiter und Kursleiterinnen zu bezahlen. Ansonsten wird den Eltern eine Rechnung von Fr. 35.00 zugestellt. *
- Anmeldung und Ausschuss **Art. 17** ¹ Die Anmeldung für den Freiwilligen Schulsport ist freiwillig. Wer sich anmeldet, verpflichtet sich zur regelmässigen Teilnahme an den Kursen. Es wird eine Abwesenheitskontrolle geführt.
- ² Nach drei unentschuldigtem Absenzen werden Schüler und Schülerinnen für das folgende Semester für alle Kurse gesperrt.

Versicherung

Art. 18 Schüler und Schülerinnen, welche an einem Kurs teilnehmen, sind gemäss Krankenkassenobligatorium privat zu versichern.

VI. Finanzierung

Art. 19 ¹ Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee trägt die Kosten des Freiwilligen Schulsport Herzogenbuchsee.

² Die Einwohnergemeinde Niederönz sowie der Oberstufenverband Herzogenbuchsee beteiligen sich mit einem Pro-Kopf-Beitrag für die Teilnahme deren Schülerinnen und Schüler am Freiwilligen Schulsport Herzogenbuchsee für folgende Schülerinnen und Schüler:

EG Niederönz

⇒ Schüler und Schülerinnen der 1. - 6. Klasse am Schulstandort Niederönz mit Wohnsitz Niederönz

Oberstufenverband Herzogenbuchsee

⇒ Schüler und Schülerinnen der 7. - 9. Klasse an den Schulstandorten Herzogenbuchsee und Niederönz

EG Herzogenbuchsee

⇒ Schüler und Schülerinnen der 1. - 6. Klasse an den Schulstandorten Herzogenbuchsee und Niederönz mit Wohnsitz Herzogenbuchsee

³ Der Gemeinderat schliesst mit der EG Niederönz und dem Oberstufenverband Herzogenbuchsee eine Anschlussvereinbarung zur Regelung der Details ab.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Die vom Gemeinderat am 2. Juni 2014 beschlossene Abänderung von Artikel 15 Bst. a tritt per 1. Februar 2015 in Kraft. *

³ Die vom Gemeinderat am 20. Oktober 2025 beschlossenen Abänderungen der Formulierung "Freiwilligen Sport" in "Freiwilligen Schulsport", Artikel 7 und 16 treten auf den 1. Februar 2026 in Kraft. *

Aufhebung bisheriger Reglemente

Art. 21 Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Weisungen zum freiwilligen Schulsport vom 1. Juli 1998 auf.

Genehmigung

Diese Weisungen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2012 beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

C. Ruf
Gemeindepräsidentin

R. Habegger
Gemeindevorwalter

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Organ	Inkrafttreten	Element	Änderung
02.07.2012	Gemeinderat	01.01.2012	Erlass	Erstfassung
02.06.2014	Gemeinderat	01.02.2015	Art. 15 Bst. a	geändert
02.06.2014	Gemeinderat	01.02.2015	Art. 20 Abs. 2	geändert
20.10.2025	Gemeinderat	01.02.2026	Formulierung "Freiwilligen Sport" in "Freiwilligen Schulsport"	geändert
20.10.2025	Gemeinderat	01.02.2026	Art. 7	geändert
20.10.2025	Gemeinderat	01.02.2026	Art. 16 Abs. 1 und 2	geändert
20.10.2025	Gemeinderat	01.02.2026	Art. 20 Abs. 3	geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Organ	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	02.07.2012	Gemeinderat	01.01.2012	Erstfassung
Art. 15 Bst. a	02.06.2014	Gemeinderat	01.02.2015	geändert
Art. 20 Abs. 2	02.06.2014	Gemeinderat	01.02.2015	geändert
Formulierung "Freiwilligen Sport" in "Freiwilligen Schulsport"	20.10.2025	Gemeinderat	01.02.2026	geändert
Art. 7	20.10.2025	Gemeinderat	01.02.2026	geändert
Art. 16 Abs. 1 und 2	20.10.2025	Gemeinderat	01.02.2026	geändert
Art. 20 Abs. 3	20.10.2025	Gemeinderat	01.02.2026	geändert